

— Durch geeignete Formen des Erfahrungsaustausches und Veranstaltungen verallgemeinert das BNZ gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung.

— Das BNZ verbreitet wissenschaftlich-technische und andere Lösungen, insbesondere Neuerungen und Erfindungen von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Das BNZ unterstützt die Betriebe und Kombinate bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und bei der Anwendung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter und anderen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen.

— Das BNZ popularisiert die Erfahrungen der Neuerer der Sowjetunion und unterstützt die Betriebe und Kombinate beim Studium der Erfahrungen und bei der Einführung von Neuerungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten.

(2) Das BNZ wird vor allem wirksam durch

— die Organisierung des unmittelbaren Erfahrungsaustausches zu wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Problemen sowie zu Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung in Kombinat und Betrieben,

— die Durchführung von Neuerer-Poren und Problemdiskussionen mit Neuerern, staatlichen Leitern und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen,

— Herausgabe von Informationsmaterial,

— Einrichtung von Konsultationsstützpunkten zu wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Problemen und zu Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung,

— Veranstaltung von Vorträgen, Lehrschauen usw.,

— Publizierung von Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung und volkswirtschaftlich bedeutsamen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen in der Bezirks- und Fachpresse,

— Organisierung von Angebotsmessen Neue Technik,

— Durchführung von Veranstaltungen zu ausgewählten Problemen des Neuerer-, Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens,

— Unterstützung des Einsatzes von Neuererinstruktoren,

— Unterstützung der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen des Bezirkes. §

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das BNZ arbeitet auf der Grundlage der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971. Dazu ist ein Jahresarbeitsplan auszuarbeiten, der durch Veranstaltungspläne und durch Maßnahmepläne ergänzt wird. Die Schwerpunkte des Jahresarbeitsplanes werden zentral vom Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie nach Abstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vorgegeben. Der Jahresarbeitsplan ist durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu bestätigen. Der Leiter des BNZ ist verpflichtet, jährlich

über die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes vor dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes unter Teilnahme eines Vertreters des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Rechenschaft zu legen.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das BNZ mit dem Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen, dem Neuereraktiv des Bezirksvorstandes des FDGB, den Kombinat, Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Staatsorganen und deren Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk eng zusammen.

(3) Das BNZ schließt zu Schwerpunktaufgaben Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit und Unterstützung mit Kombinat, Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen ab.

§ 4

Leitung des BNZ

(1) Das BNZ wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Leiter des BNZ ist für die politische und fachliche Arbeit des BNZ verantwortlich. Im Rahmen seines Aufgabengebietes ist er unterschriftsberechtigt und zum Abschluß von Verträgen berechtigt.

(2) Der Leiter des BNZ wird vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes berufen und abberufen.

(3) Die Aufstellung und Bestätigung des Stellenplanes des BNZ erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Der Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie erarbeitet Rahmen-Stellenpläne für die BNZ und stimmt diese mit dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen ab.

(4) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat die Arbeitsfähigkeit des BNZ und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Anordnung zu sichern. Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen für die Mitarbeiter des BNZ wird durch den Leiter des BNZ in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorgenommen.

(5) Der Leiter des BNZ hat durch eine Arbeitsordnung die Organisation der Arbeit, die Funktion und die Arbeitsgebiete der Mitarbeiter festzulegen.

§ 5

Anleitung der BNZ

(1) Die fachliche Anleitung, Kontrolle und die Koordinierung der Tätigkeit der BNZ erfolgt durch das Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Durch operative Untersuchungen, Bildung zeitweiliger Arbeitsgruppen und die Anleitung durch wissenschaftliche Mitarbeiter nimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen Einfluß auf die Tätigkeit der BNZ.

(3) In seiner Tätigkeit zur fachbezogenen Anleitung der BNZ arbeitet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen darüber hinaus mit den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Bezirksvorständen des FDGB und den anderen gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk zusammen.